

Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen und den Verdienstausfall der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld

vom 28.03.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Folgenden festgelegten Entschädigungsleistungen der Stadt Bielefeld honorieren mit pauschal festgelegten Beträgen die Ausübung von Funktionen und Aufgaben innerhalb ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Ziel der Honorierung ist die Anerkennung des Aufwandes, der grundsätzlich mit dieser Ausübung verbunden ist. Die eingesetzte Zeit ist dabei für die Zahlung der Entschädigung grundsätzlich unerheblich; dies gilt nicht für die §§ 8 und 13 dieser Satzung.

§ 2

Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Gesamtsprecher/die Gesamtsprecherin sowie die Bezirkssprecher/innen wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:

- a) Gesamtsprecher/in: monatliche Pauschale von 450,00 €
- b) Bezirkssprecher/innen: vierteljährliche Pauschale von 450 €
- c) Stellvertretende/r Bezirkssprecher/in: vierteljährliche Pauschale von 225 €

§ 3

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Löscharbeitungsführer/innen wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:

- a) Löscharbeitungsführer/-in: vierteljährliche Pauschale von 240 €
- b) Stellvertretung: vierteljährliche Pauschale 105 €

§ 4

Die pauschale Aufwandsentschädigung für den / die Stadtjugendfeuerwehrwart/in sowie die Jugendfeuerwehrwarte/wartinnen wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:

- a) Stadtjugendfeuerwehrwart/in: vierteljährliche Pauschale von 270 €
- b) Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in: vierteljährliche Pauschale 105 €
- c) Jugendfeuerwehrwart/in: vierteljährliche Pauschale von 240 €
- d) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in: vierteljährliche Pauschale von 105 €

§ 5

Die pauschale Aufwandsentschädigung für den / die Stadtstabsführer/in wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:

- a) Stadtstabsführer/in: vierteljährliche Pauschale von 240 €
- b) Stellvertretende/r Stadtstabsführer/in: vierteljährliche Pauschale von 105 €

§ 6

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte/Gerätewartinnen wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:
vierteljährliche Pauschale von 97,50 € je Fahrzeug

§ 7

Bei Personen, die mehr als eine Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 6 erhalten, wird die höchste Pauschale in voller Höhe gezahlt, während die weitere/n Pauschale/n auf den halben Betrag gekürzt werden.

§ 8

Die Aufwandsentschädigung für Einsätze als Ausbilder/in bei Ausbildungen auf Stadtebene wird unabhängig von dem jeweiligen Dienstgrad wie folgt festgesetzt:
8,00 €/Stunde

§ 9

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen wird unabhängig von dem jeweiligen Dienstgrad für die verschiedenen Einsatzorte wie folgt festgesetzt:

- Stadttheater 40 €
- Oetkerhalle 40 €
- Stadthalle 55 €
- Seidenstickerhalle 65 €
- Schüco-Arena 55 €
- weitere Veranstaltungen nach Aufwand (klein, mittel, groß) 30/60/90 €

§ 10

Für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld wird von der Stadt Bielefeld jährlich ein Förderbetrag je nach Art der Mitgliedschaft an die Kameradschaftskasse gezahlt:

- a) Für jedes aktive Mitglied: jährlich 78 €
- b) Für jede Zweitmitgliedschaft in einem weiteren Bezirk jährlich 30 €
- c) Für jedes Mitglied der Ehrenabteilung: jährlich 48 €

d) Für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr: jährlich 54 €

Grundlage ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.

Weiterhin wird ein Zuschuss zur Sterbekasse von 9 € jährlich je Mitglied an die Kameradschaftskasse gezahlt.

§ 11

Für folgende Sondereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld werden von der Stadt Bielefeld Pauschalen unabhängig von der Anzahl der Mitglieder gezahlt:

a) Web-Team:	jährlich 720 €
b) Mitgliederwerbung:	jährlich 300 €
c) ABC Dekon:	jährlich 600 €
d) ABC Messen:	jährlich 600 €
e) Verpflegung:	jährlich 600 €
f) LuK-Einheit:	jährlich 600 €
g) Ausbildung:	jährlich 4.000 €

§ 12

Folgende weiteren jährlichen Sonderzahlungen erfolgen von der Stadt Bielefeld an den jeweiligen Kameradschaftsverein der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld:

a) Pauschale für Veranstaltungen:	3 € je Mitglied im Bezirk
b) Pauschale für Veranstaltungen:	3 € je Mitglied der Jugendfeuerwehr
c) Förderbeitrag für die Jugendarbeit:	120 € je Jugendgruppe
d) Für den Musikzug:	3.000 € Pauschale für Instrumente/Noten

§ 13

- 1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld erhalten nach § 21 Abs. 3, 4 BHKG Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bielefeld entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Der Antrag auf Ersatz des Verdienstausfalls ist schriftlich zu stellen.
- 2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- 3) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- 4) Mindestens wird ein Regelstundensatz in Höhe des doppelten Mindestlohns gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- 5) Beruflich Selbständige erhalten auf Antrag eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfallpauschale je Stunde, wenn sie ein entsprechendes Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachweisen.
- 6) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8 BHKG, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf, wird in Anlehnung an die Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) vom 26.09.2023 (GV. NRW S. 1140) in der jeweils gültigen Fassung bemessen.

§ 14

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen und den Verdienstausfall der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 28.03.2025

gez. Clausen
Oberbürgermeister